

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

### Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Buchhardtswalde, Croisch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Müllig-Koisch, Muzig, Neufkirchen, Rentanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Böhrsdorf bei Wilsdruff, Koisch, Rothschönberg mit Berne, Sächschorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterndorf, Weistroy, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 43.

Donnerstag, den 9. April 1903.

62. Jahrg.

Die nachstehende Verordnung über die Untauglichmachung ungenießbaren Fleisches wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß diese Verordnung von den Bürgermeistern zu Wilsdruff und Siebenlehn, sowie den Gemeindevorständen des Bezirkes noch ortsüblich bekannt zu machen ist.

Meissen, am 28. März 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

### Polizeiverordnung.

Allgemeine Vorschriften über die Untauglichmachung ungenießbaren Fleisches betr.

Auf Grund der Vorschriften in § 24 der Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und des Sächsischen Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, vom 1. Juni 1898, vom 27. Januar 1903 wird für den die Amtsgerichte Meissen, Nossen, Lommahsch und Wilsdruff umfassenden Verwaltungsbezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meissen unter Zustimmung des Bezirksausschusses zwecks unschädlicher Beseitigung von Thierkadavern und von Kadavertheilen folgendes bestimmt:

§ 1.  
Die Kadaver der Großthiere (Rinder, Pferde, Esel), sowie anderer über 25 kg schwerer Thiere, die an einer der in § 33 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Grundlage für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches) gedachten Krankheiten gelitten haben, müssen mit Ausnahme der nicht beanstandeten Theile zum Zwecke der unschädlichen Vernichtung an eine mit dazu geeigneten Apparaten versehene Abdeckerei abgeliefert werden. Als geeignet für die im medizinischen und veterinärpolizeilichen Interesse notwendige, unschädliche Beseitigung von Thierkadavern sind nur solche Abdeckereien anzusehen, welche diesen Erfolg in genügender Weise durch chemisch-thermische Einrichtungen auch thatsächlich gewährleisten. Als eine Anstalt dieser Art kann zurzeit im hiesigen Bezirke nur die Kadaververwerthungsanstalt in Bohnitzsch angesehen werden, worin die Kadaver nach dem System „Patent Otte“ vernichtet und verwertet werden.

§ 2.  
Verpflichtet zur Ablieferung ist der Besitzer der Thiere bez. dessen Vertreter, ebenso die Ortspolizeibehörde, der die Untauglichmachung des Fleisches obliegt.

Kadaver von an Milzbrand verendeten oder dieser Seuche verdächtigen Thiere dürfen nicht eher abgeliefert werden, als die Seuche seitens des Bezirkstierarztes im Gehöfte festgestellt ist.

§ 3.  
Die Kadaververwerthungsanstalt ist eintretenden Falls sofort telegraphisch, telephonisch oder durch Eilbrief zur Abholung des Kadavers anzusprechen. Hierbei ist ausdrücklich anzugeben, mit welcher Krankheit das Thier befallen gewesen ist.

§ 4.  
Die Abholung der Kadaver hat unentgeltlich in gut schließenden, luft- und wasserdichten Seuchenkadaverwagen zu erfolgen und zwar:

a) wenn die Anmeldung bis Abends 6 Uhr erfolgt, innerhalb 6 Stunden,  
b) andernfalls bis zum andern Morgen früh 8 Uhr.

Bei Abholung der Kadaver und ihrer Ablieferung an die Bediensteten der Kadaververwerthungsanstalt hat die Ortspolizeibehörde für Einhaltung der gesetzlichen und sonst im Gesundheits- und veterinärpolizeilichen Interesse getroffenen Vorschriften und Sicherheitsmaßregeln zu sorgen, namentlich auch darauf zu achten, daß die Seuchenkadavertransportwagen gut verschlossen werden. Auch hat sie über jede Ablieferung eines Thierkadavers an die Kadaververwerthungsanstalt der Amtshauptmannschaft sofort Anzeige zu erstatten.

§ 5.  
Sofern die Abholung eines Thierkadavers nach der Kadaververwerthungsanstalt aus irgend welchen Gründen ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, hat die Firma sofort die Polizeibehörde des Ortes, wo sich der Kadaver befindet, telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

§ 6.  
Als Transportführer dürfen nur in der Anstalt angestellte zuverlässige und nüchternen Leute verwendet werden, welche mit der Handhabung der Thierkadaver und den einschlagenden Bestimmungen völlig vertraut sind.

§ 7.  
Die Transportführer haben durch strenge Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften, namentlich auch durch Reinigen der bei der Verladung von Thierkadavern benutzten Geräthchaften und sonstigen mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände, nicht minder durch sorgfältige Aufsicht während des Transportes dafür zu sorgen, daß jede Verschleppung von Krankheitsstoffen vermieden wird.

§ 8.  
Die Seuchenkadaverwagen sind während des Transportes jederzeit verschlossen zu halten, auch dürfen Seuchenkadaver mit anderen Kadavern niemals gleichzeitig in einem Wagen transportirt werden.

§ 9.  
Das Anhalten beladener Transportwagen innerhalb bewohnter Ortschaften ist zu

vermeiden; auch dürfen solche Transportwagen unterwegs niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 10.  
Die Bestimmungen unter 4 bis 9 gelten in gleicher Weise für die Durchbeförderung von Thierkadavern aus anderen Bezirken durch den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meissen.

§ 11.  
Die Aufbewahrung der Kadaver in der Fabrik hat derart zu erfolgen, daß die Kadaver vollständig isolirt, luftdicht bedeckt und geruchlos abgeschlossen werden. Seuchenkadaver dürfen mit anderen Kadavern nicht gleichzeitig in denselben Räumen aufbewahrt oder zerlegt werden.

§ 12.  
Die Kadavertransportwagen sowohl, als auch die Aufbewahrungs- und Schlachträume, sowie sämtliche hierbei verwendeten Geräte sind sofort nach jedesmaliger Benutzung zur Beseitigung von Seuchenkadavern und insbesondere vor jeder weiteren Verwendung vorschriftsmäßig zu desinficiren.

§ 13.  
Die Kadaververwerthungsanstalt hat der unterzeichneten Amtshauptmannschaft gegenüber die nachstehend unter ① aufgeführten Verpflichtungen vertragsmäßig übernommen.

§ 14.  
Die Vernichtung der der Kadaververwerthungsanstalt übergebenen Seuchenkadaver wird in Bohnitzsch vereinbarungsgemäß von der dortigen Gemeindebehörde gegen eine Gebühr von 1 Mk. überwacht. Die letztere ist deshalb in Seuchenfällen durch die Ortspolizeibehörde des Seuchenortes vor der bevorstehenden Ablieferung eines Seuchenkadavers schriftlich zu benachrichtigen. Hierbei muß behufs Abwendung von Verwechslungen der abzuliefernde Thierkadaver nach Art, Geschlecht und Farbe genau bezeichnet werden, auch sind von dem Kadaver bereits abgetrennte, aber mit abzuliefernde thierische Bestandtheile ebenso wie sonstige mit zu vernichtende Gegenstände bei der Vernichtung besonders aufzuführen. Für die Ueberwachung ist vom Besitzer des Kadavers eine Gebühr von 1 Mk. zu erlegen. Wird diese nicht gleich bei der Abholung des Kadavers an den Transportführer gegen Quittung abgeliefert oder binnen einer Woche portofrei an den Gemeindevorstand zu Bohnitzsch übersendet, so erfolgt zwangsweise Beitreibung.

§ 15.  
Dafern und solange etwa infolge von Betriebsstörungen oder aus sonstigen auf Seite der Kadaververwerthungsanstalt liegenden Gründen ein Ablieferung von Thierkadavern der unter § 1 gedachten Art an diese Anstalt nicht ausführbar sein sollte, muß die unschädliche Beseitigung durch Verbrennen oder Bergraben nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 und der Instruktion dazu vom 27. Juni 1895 unter ortspolizeilicher Aufsicht erfolgen. Ueber jede ordnungsmäßige Beseitigung eines Thierkadavers hat solchensfalls die Ortspolizeibehörde sofort Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

§ 16.  
Für das Bergraben sind außer vorstehenden die Bestimmungen in § 45 Absatz 2 (Seite 124, Gesetz- und Verordnungsblatt 1903) der Ausführungsbestimmung A zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, sowie des Anhanges zu der gemeinschaftlichen Belehrung für Beschaue, welche nicht als Thierarzt approbirt sind, unter Nr. 1 Absatz 3-5 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903, Seite 174) zu beachten.

Insbondere wird noch bestimmt:

1) Die Gruben dürfen nur an solchen eingezäunten Plätzen angelegt werden, die von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an denen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch dauernd oder vorübergehend aufbewahrt werden; die Gruben sind von bewohnten oder zur Viehhaltung benutzten Gebäuden, sowie von Brunnen mindestens 30 Meter, von öffentlichen Wegen und von Wasserläufen mindestens 5 Meter entfernt zu halten.

Wenn thunlich, sind die Gruben noch mit Kalk zu beschütten und mit Steingeröll zu überziehen.

2) Die Wiederausgrabung ist verboten.

3) In Schutthalden, Kompost- oder Düngerhaufen dürfen Kadaver oder Kadavertheile, sowie Abgänge (insbesondere Blut, Koth u.) der Kadaver nicht untergebracht werden.

§ 17.  
Alle nicht unter § 1 fallenden, verendeten oder getödteten Thiere der in § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1898 gedachten Arten, sowie Theile dieser Thiere, deren weitere Verwerthung nicht zulässig oder möglich ist, ferner die Kadaver von Stagen und Fluggeflügel sind, sofern nicht auch solchensfalls auf Grund freier Vereinbarung Ablieferung an die Kadaververwerthungsanstalt zu Bohnitzsch erfolgt, oder nach Maßgabe der veterinärpolizeilichen Vorschriften in Seuchenfällen besondere Anordnungen Platz greifen, durch Verbrennen oder Bergraben unschädlich zu beseitigen.

Hierbei sind die Vorschriften in § 45 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, sowie des Anhanges zur gemeinschaftlichen Belehrung für Beschaue, welche nicht als Thierarzt